

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (Stand Mai 2018)

### **Vorbemerkungen**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen (nachfolgend „Kunde“ genannt) und Nadine Rühl – Circle of Life Safari, Töpferstraße 62, 61273 Wehrheim (nachfolgend „Reiseveranstalter“ genannt) zu Stande kommenden Reisvertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB und der §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus.

### **1. Abschluss des Reisevertrages**

**1.1.** Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder elektronisch (E-Mail) vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Kunden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung in Form einer Rechnung zustande.

**1.2.** Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das dieser für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und welches der Kunde innerhalb dieser Frist annehmen kann. Der Vertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der 10 Tage Frist dem Reiseveranstalter die Annahme erklärt. Die Annahme kann auch durch konkludente Handlung, bspw. durch Zahlung der Anzahlung, erfolgen.

### **2. Bezahlung**

**2.1.** Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB verlangt werden und erfolgen. Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, welche innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und Erhalt des Sicherungsscheins gemäß § 651 k Abs. 3 BGB auf dem Konto des Reiseveranstalters eingegangen sein muss. Die Restzahlung ist entsprechend 28 Tage vor Reiseantritt fällig. Enthält der Vertrag Flüge, so ist der anteilige Preis für die Flüge jeweils sofort in vollem Umfang fällig.

**2.2.** Bei Zahlung mit Kreditkarte übernimmt der Kunde die Kreditkartengebühren. Bei Buchungen, die weniger als vier Wochen vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort nach Erhalt des Sicherungsscheins fällig. Der Versand der Reiseunterlagen kann erst erfolgen, wenn die Zahlung des Reisepreises vollständig beim Reiseveranstalter eingegangen ist.

**2.3.** Kommt der Kunde mit der Leistung der Zahlung teilweise oder vollständig in Verzug, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten und Stornoentgelte nach Absatz 5 zu verlangen, welche sofort zu entrichten sind.

### **3. Leistungen**

**3.1.** Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt bzw. auf der Homepage des Reiseveranstalters, aus dem jeweiligen individuellen Angebot sowie den Angaben in der Reisebestätigung. Die Angaben sind für den Reiseveranstalter bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss berechnete Leistungs- und Preisänderungen zu erklären, über die der Kunde selbstverständlich informiert wird.

### **4. Leistungs- und Preisänderungen**

**4.1.** Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder –abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**4.2.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anbieten kann.

**4.3.** Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren, Steuern, Parkeintrittsgebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern.

a) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Kunden verlangen. Werden die bei Vertragsschluss bestehenden Abgaben wie bspw. Flughafengebühren, Steuern oder Parkeintrittsgebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um diesen entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages, kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch verteuert hat.

b) Eine Preiserhöhung durch den Reiseveranstalter ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens 21 Tage vor Reiseantritt, zu informieren. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anbieten kann.

**4.4.** Der Kunde hat seine unter 4.2. und 4.3.b) genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzperson, Umbuchung**

**5.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Reiseveranstalter. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**5.2.** Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern. Maßgeblich für die Berechnung des Ersatzes ist der Reisepreis unter Abzug der ersparten Aufwendungen und etwaigen anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen. Der Reiseveranstalter kann diesen Anspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren. In jedem Fall bleibt es den Kunden unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein geringerer Schaden im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstanden sind.

**5.3.** Richtet sich die Höhe des Pauschalreisepreises nach der Belegungszahl und tritt einer der mitangemeldeten Reisetilnehmer vom Reisevertrag zurück, so wird der Reisepreis für die verbleibenden Reisetilnehmer entsprechend der reduzierten Belegungszahl neu berechnet.

**5.4.** Es gelten folgende Stornobedingungen für Safaris und Unterkünfte pro Person

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

Ab 44 bis 30 Tage vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

Ab 29 bis 10 Tage vor Reiseantritt 70% des Reisepreises

Ab 9 Tage vor Reiseantritt bzw. Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbaren Pauschalen entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen individuell zu berechnen und zu belegen.

**5.5.** Es gelten folgende Stornobedingungen für Flüge

Die Möglichkeit, eine Stornierung einer Flug-Buchung vornehmen zu können, richtet sich nach den Verträgen bzw. AGB des jeweiligen Leistungsträgers und kann vom Reiseveranstalter nicht beeinflusst werden. Je nach Tickettarif, Stornierungszeitpunkt und Leistungsträger kann es in manchen Fällen vorkommen, dass seitens des jeweiligen Leistungsträgers keine Rückerstattung erfolgt. Eine Teilrückerstattung für nicht abgeflogene Teilstrecken wird in der Regel gemäß den Bedingungen der Fluggesellschaften ausgeschlossen. Der Reiseveranstalter wird dem Kunden nach Möglichkeit Auskünfte geben, haftet jedoch nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit der seitens der Fluggesellschaften gemachten Angaben.

**5.6.** Der Kunde kann sich gem. § 651 b BGB bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reiseveranstalter erhebt hierfür eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50 Euro pro Person. Der Kunde und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

**5.7.** Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, des Ortes des Reisebeginns, der Unterkunft oder der Beförderungart (Umbuchung) besteht nicht. Umbuchungen auf einen

anderen Reiseternin oder eine andere Reiseroute sind in Einzelfällen nach Absprache gegen ein Entgelt in Höhe von 50 Euro pro Person möglich. Umbuchungswünsche des Kunden, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern deren Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und als gleichzeitige Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

**6.1.** Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter**

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

**7.1.** Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter deshalb den Vertrag, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

**7.2.** Bis 29 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Bereits geleistete Zahlungen auf den Reisepreis erhält der Kunde zurück.

## **8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände**

**8.1.** Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

**8.2.** Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

## **9. Mitwirkungspflichten des Kunden & Gewährleistung**

**9.1.** Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung mitzuwirken und eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Fehlt eine örtliche Reiseleitung, sind Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen an den Reiseveranstalter an dessen Sitz zu richten. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz nicht ein.

**9.2.** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

**9.3.** Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

**9.4.** Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Der Kunde schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen anteiligen Reisepreis, es sei denn, dass die in Anspruch genommenen Leistungen für ihn ohne Interesse waren.

## **10. Haftung des Reiseveranstalters**

**10.1.** Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern der Reiseveranstalter nicht gemäß Nummer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.

**10.2.** Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit sonstigen Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind.

## **11. Beschränkung der Haftung**

**11.1.** Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**11.2.** Für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung des Reiseveranstalters bei Sachschäden je Kunde und Reise auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt.

**11.3.** Ein Schadensersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

**11.4.** Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigung unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes. Sofern der Reiseveranstalter in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet er nach den für diese geltenden Bestimmungen.

**11.5.** Für Fremdleistungen anderer Unternehmen, die nicht Bestandteil einer Pauschalreise sind und im fremden Namen vermittelt werden (wie z.B. Nur-Flug, Mietwagen, Ausflüge, Veranstaltungen, Safaris etc.) haftet der Reiseveranstalter nur als Vermittler. Die Haftung für Vermittlungsfehler ist entsprechend den vorstehenden unter 11.1 bis 11.4 genannten Grundsätzen beschränkt.

**11.6.** Soweit Flugzeiten bekannt gegeben werden, steht dies unter dem Vorbehalt der Änderung seitens der Fluggesellschaft. Der Kunde hat zu beachten, dass auch nach Flugticketausstellung noch Änderungen seitens der Fluggesellschaft möglich sind. Es gilt zu beachten, dass der Kunde sich spätestens zwei Stunden vor Abflug am Schalter der Fluggesellschaft einfinden muss. Für Flugverspätungen und Verzögerungen haftet der Reiseveranstalter nicht, soweit dies nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

## **12. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

**12.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter unter der in 19. angegebenen Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Abweichend davon sind Gepäckverluste innerhalb von 7 Tagen und Gepäckverspätungen innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

**12.2.** Vertragliche Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB mit Ausnahme solcher Ansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines vom Reiseveranstalter zu vertretenden Mangels gerichtet oder auf grobes Verschulden des Reiseveranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind, verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter oder dessen Haftpflichtversicherer die Ansprüche schriftlich zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

## **13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften und Versicherungen**

**13.1.** Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für

die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde den Reiseveranstalter beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften wie Pass-, Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

**13.2.** Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die genannten Preise keine Versicherungen wie Reiserücktritts-, Reisegepäck-, Reiseabbruch und Auslandskrankenversicherung enthalten. Deshalb empfiehlt der Reiseveranstalter dem Kunden den Abschluss der genannten Versicherungen.

#### **14. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

**14.1.** Nach der EU-VO 2111/2005 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren.

**14.2.** Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Reiseveranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte „gemeinschaftliche Liste“ unsicherer Fluggesellschaften unter [ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm) (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

#### **15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

**15.1.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

#### **16. Datenschutz**

**16.1.** Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und vom Reiseveranstalter und dessen Leistungsträgern genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes finden Anwendung.

#### **17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

**17.1.** Vertrags- und Rechtsverhältnisse zwischen dem Reiseveranstalter und dem Kunden richten sich nach deutschem Recht.

**17.2.** Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

#### **18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

**18.1.** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

#### **19. Reiseveranstalter**

Nadine Rühl – Circle of Life Safari  
Töpferstraße 62  
61273 Wehrheim  
Deutschland  
E-Mail: [info@col-safari.com](mailto:info@col-safari.com)  
Telefon (Mobil): 0177-4207565